

Die umstrittene Bauordnung in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **28 (1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die umstrittene Bauordnung in Zürich

Der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein faßte am Schlusse einer stark besuchten Diskussionsversammlung folgende Resolution:

«Durch die Annahme der neuen Bauordnung hat die Bevölkerung der Stadt Zürich am 23. Februar 1947 den Grundsätzen des neuzeitlichen und fortschrittlichen Städtebaues zugestimmt. Die Durchführung dieser Bauordnung ist aber gefährdet, weil das Bundesgericht in zwei Entscheiden das Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zürich verneint hat. Heute können nur die Wohn- und Industriezonen in Kraft gesetzt werden. Die gesetzlichen Grundlagen für Freihalteflächen müssen geschaffen werden. Angesichts der zunehmenden Verstädterung der Schweiz und in Erkenntnis der großen städtebaulichen Aufgaben unserer Zeit fordert die Sektion Zürich des Schweizerischen Ingenieur- und Ar-

chitekten-Vereins die *Schaffung der rechtlichen Grundlagen* für die Inkraftsetzung der gesamten neuen Bauordnung 1947, weil nur durch die Einführung von Freihaltegebieten die elementarsten Anforderungen des neuzeitlichen Städtebaues erfüllt werden können.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins gibt ihrer ernsten Besorgnis darüber Ausdruck, daß im kantonalen Baugesetz offenbar die Grundlagen fehlen, um die in der neuen zürcherischen Bauordnung enthaltenen städtebaulichen Grundsätze zu verwirklichen. Der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein erklärt sich bereit, im Verein mit den Ämtern der Stadt und des Kantons Zürich und in Zusammenarbeit mit den Juristen einen Weg für die baldige und völlige Inkraftsetzung der Bauordnung 1947 zu suchen.»

Die Schweizer Mustermesse 1953 in Basel

hat am 11. April ihre Tore geöffnet; sie wird bis 21. April dauern. 2200 Aussteller bieten eine umfassende Gesamtschau schweizerischen Schaffens, und es ergießt sich nun wieder während zehn Tagen die «Völ-

Genugtuung, und das Volk erfüllt diese mächtige Schau schweizerischen Gestaltungswillens und schöpferischer Kraft mit Freude und Stolz. An der letztjährigen Messe wurden 30 000 Besucher aus dem Aus-



Gesamtansicht
der «MUBA»

kerwanderung» nach der Rheinstadt und in die Hallen der Messe. Der Mustermesse kommt eine zentrale Stellung im Wirtschaftsleben unseres Landes zu, und in ihr kann man die letzten und neuesten Erzeugnisse schweizerischer Arbeit und Erfindungskraft sehen. Für die Aussteller bildet die Mustermesse eine große innere

land gezählt, und an dieser großen Zahl von Interessenten kann man ermessen, welche anspornende und befruchtende Wirkung für unsere Ausfuhr von dieser Schau ausgeht.

Es ist im Rahmen unserer kurzen Meldung nicht möglich, all das aufzuzählen, was an der Mustermesse